

Aktenzeichen: 6 ABR 5/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 28. Juni 1984
- 6 ABR 5/83 -

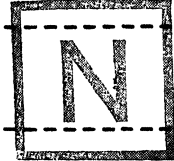
I. Arbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 22. Juli 1982
- 7 Bv 12/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 1. Dezember 1982
- 4 Ta BV 14/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Beschwerderecht des Arbeitnehmers

Gesetz: BetrVG §§ 85, 84; ArbGG § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 80;
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar
1964 (MTL II) in der Fassung des Änderungstarifvertrags
Nr. 33 vom 31. Oktober 1979 § 33

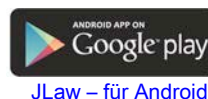
Leitsätze:

Die Einigungsstelle kann über die Berechtigung der Beschwerde eines Arbeitnehmers nicht wirksam entscheiden, wenn mit der Beschwerde ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird. Ein Spruch der Einigungsstelle kann keine zusätzliche Leistungspflicht des Arbeitgebers begründen.

Im Verfahren über die Wirksamkeit des Spruchs einer Einigungsstelle nach § 85 Abs. 2 BetrVG ist der beschwerdeführende Arbeitnehmer nicht Beteiligter.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 5/83

4 Ta BV 14/82 Hamburg

Verkündet am
28. Juni 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 28. Juni 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und Carl für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. Dezember 1982 - 4 Ta EV 14/82 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines Spruchs der Einigungsstelle. Eine bei der Antragstellerin halbtags beschäftigte Arbeiterin, auf deren Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 33 vom 31. Oktober 1979 - gültig ab 1. Januar 1980 - anzuwenden ist, beantragte am 30. Januar 1980 schriftlich Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung, um ihre an chronischem Gelenkrheuma leidende Tochter in eine Spezialklinik begleiten und von dort wieder abholen zu können. Dies lehnte die Antragstellerin mit der Begründung ab, die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge sei gemäß § 33 MTL II nicht möglich. § 33 Abs. 2 Buchst. 1 MTL II sieht eine Freistellung bis zu 6 Kalendertagen u.a. bei schwerer Erkrankung eines noch nicht vierzehn Jahre alten Kindes vor, Abs. 4 aaO eine Freistellung bei "Verhinderung anderer Art", ohne daß insoweit ein Rechtsanspruch begründet wird.



Über diese Entscheidung beschwerte sich die Arbeitnehmerin beim Antragsgegner, dem bei der Antragstellerin bestehenden Betriebsrat. Dieser prüfte die Beschwerde und hielt sie für berechtigt. Mit der Antragstellerin konnte er hierüber keine Einigung erzielen. Er rief daraufhin die Einigungsstelle an und beantragte, die Einigungsstelle möge beschließen, daß die Beschwerde der Arbeitnehmerin, daß ihr wegen persönlicher Härten keine bezahlte Freistellung von höchstens drei Arbeitstagen im Kalenderjahr gemäß § 33 Abs. 4 MTL II für den Transport ihres Kindes bewilligt werden, berechtigt ist. Die Einigungsstelle verhandelte am 28. August 1981 und erklärte sich mehrheitlich mit der Begründung für zuständig, ein Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 MTL II bestehe nicht. § 33 Abs. 1 - 3 MTL II enthalte auch keine abschließende Regelung der Fälle, in denen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes zu erfolgen habe. In der Sache erging mehrheitlich folgender Spruch:

"Die Einigungsstelle erachtet die Beschwerde der Frau M. für berechtigt, soweit sie beantragt, für den Transport ihrer Tochter Susanne, geboren am 24. November 1965, Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung für insgesamt höchsten 3 Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren."

Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die Einigungsstelle aus, zwar halte sie den notwendigen Zeitaufwand für den Transport der behinderten Tochter der Arbeitnehmerin für höher. Dies könne aber durch Mehrarbeit zu anderen Zeiten oder Lohnverzicht ausgeglichen werden. In Anbetracht der besonderen Pflegebedürftigkeit der Tochter der Arbeitnehmerin und der Sorge für ein weiteres 14-jähriges Kind stoße diese Möglichkeit aber auf Grenzen, so daß der Arbeitnehmerin gemäß § 33 Abs. 4 MTL II 3 Arbeitstage be-



zahlte Freizeit gewährt werden sollten.

Die Antragstellerin hat mit dem Beschlußverfahren beantragt, 1. den Beschluß der Einigungsstelle nach dem BetrVG vom 28. August 1981 aufzuheben, 2. festzustellen, daß dem Antragsgegner bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub an eine Arbeitnehmerin zur Begleitung ihrer 1965 geborenen behinderten Tochter in eine Klinik kein Mitbestimmungsrecht zusteht. Der Antragsgegner hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Beschluß der Einigungsstelle aufgehoben und den Antrag zu 2. als unzulässig zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner sein erstinstanzliches Verfahrensziel weiter, soweit er nicht vorinstanzlich obsiegt hat.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Der in der Rechtsbeschwerdeinstanz allein noch im Streit befindliche Antrag der Antragstellerin, den Beschluß der Einigungsstelle vom 28. August 1981 "aufzuheben", ist zulässig.

a) Der Antrag ist auf Feststellung der Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle gerichtet und als solcher auszulegen (vgl. BAG Beschluß vom 30. Oktober 1979 - 1 APB 112/77 -, AP Nr. 9 zu § 112 BetrVG 1972). Die Antragstellerin hat im Termin zur Anhörung vor dem erkennenden Senat klargestellt, daß dies



ihrem Begehren entspricht.

b) Die Antragsbefugnis der Antragstellerin und die Beteiligungsbefugnis des Antragsgegners sind gegeben.

Zu Recht haben die Vorinstanzen die Einigungsstelle nicht am Verfahren beteiligt, da diese am vorliegenden Streit der Betriebspartner kein eigenes betriebsverfassungsrechtliches Interesse haben kann (vgl. BAG 35, 205 und 36, 138 m.w.N.). Da gegen haben die Vorinstanzen die beschwerdeführende Arbeitnehmerin zu Unrecht am vorliegenden Verfahren beteiligt. Zwar wird teilweise angenommen, ein Arbeitnehmer, der von einem Spruch der Einigungsstelle betroffen sei, sei am Beschlußverfahren über die Wirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle zu beteiligen (Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 76 Rz 98 und GK-Thiele, BetrVG 3. Bearb. 1982, § 76 Rz 114). Im Verfahren gemäß § 85 BetrVG hat der Arbeitnehmer nach Entgegennahme der Beschwerde durch den Betriebsrat aber nur noch die Möglichkeit, seine Beschwerde zurückzuziehen und das Beschwerdeverfahren damit zu beenden (vgl. Dietz/Richardi, aaO, § 85 Rz 14 m.w.N.; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 85 Rz 3). Er ist zwar vor der Einigungsstelle zu hören, am Einigungsverfahren selbst aber nicht beteiligt (Dietz/Richardi, aaO, Rz 27) und dementsprechend durch ein Beschlußverfahren über den ordnungsgemäßen Verlauf und Abschluß des Beschwerdeverfahrens nicht in einem betriebsverfassungsrechtlichen Recht oder Rechtsverhältnis berührt. Der Senat hat deshalb davon abgesehen, die Arbeitnehmerin zur Sache anzuhören.



c) Ob der Antragsgegner die Einigungsstelle wirksam anrufen konnte, oder ob dies gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 BetrVG ausgeschlossen ist, ist eine Rechtsfrage, die im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu klären ist, § 2 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i. V. mit §§ 80 ff. ArbGG (Dietz/Richardi, aaO, § 85 Rz 34; Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 85 Rz 8; GK-Wiese, aaO, § 85 Rz 14 b). Das gemäß § 256 ZPO erforderliche rechtliche Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses folgt daraus, daß mit dem Antrag eine Klärung der Wirksamkeit der Anrufung der Einigungsstelle begehrt wird, und damit darüber zu entscheiden ist, ob der die Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner ersetzende Spruch der Einigungsstelle über die Berechtigung der Beschwerde wirksam ist.

2. Der Antrag ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht den Beschluß der Einigungsstelle als unwirksam angesehen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, es handele sich um eine Regelungsstreitigkeit, für die die Einigungsstelle grundsätzlich zuständig sei. Aus der Zuständigkeit der Einigungsstelle folge, daß sie für alle Regelungsstreitigkeiten zuständig sei. Zwar könne § 85 BetrVG nicht dazu dienen, den Umfang bestehender Verpflichtungen des Arbeitgebers zu verändern oder gar neue Leistungspflichten zu begründen. Dies bedeute aber nicht, daß die Zuständigkeit der Einigungsstelle im Rahmen des § 85 BetrVG nur in dem Umfang bejaht werden könne, in dem Regelungsmöglichkeiten



im Rahmen des § 87 BetrVG gegeben seien. Die Zuständigkeit der Einigungsstelle sei zu bejahen, da die Arbeitnehmerin sich gerade nicht über die Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze des Urlaubsplans oder auch die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für sie, sondern ausschließlich bezogen auf den Fall eines Sonderurlaubs im Rahmen des § 33 MTL II beschwert habe. Der Antrag sei im Ergebnis jedoch deshalb zurückzuweisen, da die Entscheidung der Einigungsstelle gegen § 33 Abs. 2 und Abs. 4 MTL II verstoße. In § 33 Abs. 2 MTL II sei nämlich abschließend geregelt, daß die Freistellung zur Betreuung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, zulässig sei. Diese Voraussetzungen lägen hier aber nicht vor. Da die schwere Erkrankung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, bereits in Abs. 2 des § 33 MTL II geregelt sei, müsse davon ausgegangen werden, daß in Abs. 4 unter "Verhinderung anderer Art" nicht schwere Erkrankungen von Kindern zu verstehen seien.

Mit ihrem Spruch habe die Einigungsstelle daher § 33 MTL II nicht richtig ausgelegt und somit zumindest das ihr eingeräumte Ermessen überschritten. Im übrigen würde bei der von der Einigungsstelle vorgenommen Auslegung des § 33 MTL II unter Umständen für die Zukunft ein Rechtsanspruch begründet, der nach der Tarifvorschrift gerade nicht bestehe.

b) Der Spruch der Einigungsstelle ist unwirksam, da sie für eine Entscheidung über die Beschwerde der Arbeitnehmerin nicht zuständig war.



Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin einen Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin geltend gemacht. Der Antragsgegner hat im Verfahren vor der Einigungsstelle beantragt, die Einigungsstelle möge beschließen, daß die Beschwerde der Arbeitnehmerin, daß ihr wegen persönlicher Härten keine bezahlte Freistellung von höchstens drei Arbeitstagen im Kalenderjahr nach § 33 Abs. 4 MTL II für den Transport ihres Kindes bewilligt werde, berechtigt sei. Hier hat der Antragsgegner einen Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin geltend gemacht, nämlich die Ansicht vertreten, der Arbeitnehmerin seien drei bezahlte freie Tage zu gewähren. Maßgebend ist, ob und welcher Art der Betriebsrat sich der Beschwerde eines Arbeitnehmers annimmt (§ 85 Abs. 1 BetrVG). Ein solcher Antrag schließt die Zuständigkeit der Einigungsstelle aus, auch wenn nach dem Wortlaut der Tarifbestimmung ein Rechtsanspruch nicht besteht. Aufgabe der Einigungsstelle ist es nicht, im Verfahren nach § 85 BetrVG als Gutachter darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch gegeben sind. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich die Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle daher nicht wegen einer falschen Anwendung der Tarifnorm, sondern aus der fehlenden Zuständigkeit der Einigungsstelle.

Unabhängig davon ist auch dem Begehren der Arbeitnehmerin zu entnehmen, daß sie einen Rechtsanspruch geltend machen wollte. Zwar wird nach § 33 Abs. 4 Satz 2 MTL II kein Rechtsanspruch auf die nach § 33 Abs. 4 Satz 1 MTV mögliche Freistellung begründet. Mit ihrer Beschwerde hat die Arbeitnehmerin aber dennoch einen



vermeintlichen Rechtsanspruch geltend gemacht, weil sie auf der Grundlage von § 33 Abs. 4 Satz 1 MTL II von der Antragstellerin Freistellung von der Arbeit unter Ausübung des dem Arbeitgeber nach § 33 Abs. 4 Satz 1 MTL II zustehenden (billigen) Ermessens (vgl. § 315 BGB) begehrt. Dies ergibt sich daraus, daß der Antragsgegner und ihm folgend die Einigungsstelle die Beschwerde mit der Begründung für berechtigt erachtet haben, § 33 Abs. 2 MTL II sei keine abschließende Regelung für Freistellungen von der Arbeit zu entnehmen.

c) Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Auffassung zu folgen wäre, § 85 Abs. 2 Satz 3 BetrVG schließe nur die Verbindlichkeit des Spruchs der Einigungsstelle aus, wenn mit der Beschwerde ein Rechtsanspruch geltend gemacht werde (so Gnade/Kehrmann/Schneider/Planke, BetrVG, 2. Aufl., § 85 Rz 11). Dies würde aber dazu führen, daß zunächst ein "Gutachten" der Einigungsstelle über das Bestehen von Ansprüchen eingeholt würde, um nachfolgend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren klären zu lassen, ob die Rechtsansicht der Einigungsstelle zutrifft oder nicht. Das Verfahren nach § 85 BetrVG hat nicht den Sinn, einem Arbeitnehmer die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens zu ermöglichen. Für Rechtsansprüche steht ihm das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren offen. Daß es dabei nur um ein solches Gutachten geht, zeigt auch die Rechtsbeschwerdebegründung, mit der versucht wird, die Auslegung des Tarifvertrages durch das Landesarbeitsgericht anzugreifen. Entgegen der Auffassung des Rechtsbeschwerdeführers schließt § 85 Abs. 2 Satz 3 BetrVG aber nicht nur die Verbindlichkeit des Spruchs der Einigungsstelle bei Geltendma-



chung von Rechtsansprüchen aus, sondern bereits deren Zuständigkeit, soweit nicht ein freiwilliges Einigungsverfahren nach § 76 Abs. 6 BetrVG zustande kommt (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 85 Rz 4; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 85 Rz 8; Dietz/Richardi, aaO, § 85 Rz 16; GK-Wiese, § 85 Rz 6 b, ders. in Festschrift für G. Müller, Seite 631; Stege/Weinspach, BetrVG, 5. Aufl., §§ 85-86 Rz 19; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 85 Rz 11; Löwisch, DB 1972, 2304, 2306; Denck, DB 1980, 2132, 2135).

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Matthes

Linde

Carl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)